



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	28.02.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Rotlicht-Milieu in der Godorfer Hauptstr.

In der 12. Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 24.01.2011 bittet Herr Daniel die Verwaltung um ergänzende Mitteilung, ob der bestehende Bebauungsplan in der Godorfer Hauptstraße einen Bordellbetrieb zulässt oder nicht.

Antwort der Verwaltung:

Für das Grundstück in der Godorfer Hauptstraße, in dem der Bordellbetrieb stattfindet, gilt kein Bebauungsplan. Beurteilungsgrundlage ist daher der § 34 BauGB und somit ist die nähere Umgebung für die planungsrechtliche Beurteilung maßgeblich. Bei dem Gebiet handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet in dem eine Bordellnutzung bereits aus planungsrechtlichen Belangen unzulässig ist.